

Gesellschaftsvertrag der PNV – Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft führt die Firma

PNV – Personennahverkehrsgesellschaft
Burg mbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Burg im Land Sachsen-Anhalt.
3. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) des Nahverkehrsraumes Jerichower Land, die Förderung des ÖPNV in angrenzenden Verkehrsräumen sowie die Durchführung von Gelegenheitsverkehr.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 26.000,00

(in Worten: Euro sechszwanzigtausend).

§ 4

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. In der Regel erfolgt die Gesellschafterversammlung als Präsenzsitzung. Im Pandemiefall kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden Tag der Absendung und Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

In der Einberufung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Formen und Fristen verzichtet werden.

Über Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Gesellschafter zu unterzeichnen sind. Zustimmungsbedürftige Geschäfte dürfen erst nach Vorliegen der Beschlüsse und des Protokolls vollzogen werden.

2. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
~~Entlastung der Geschäftsführung~~ (unter § 8 Aufgabe Aufsichtsrat)
- b) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- c) Kapitalerhöhungen
~~Bestätigung des Jahreswirtschaftsplanes~~ (unter § 9 Abs. 4)
~~Bestätigung des fünfjährigen Finanzplanes~~ unter § 9 Abs. 4)
- d) Auflösung der Gesellschaft,
- e) Bestellung und Abberufung sowie Beurlaubung der Geschäftsführung;
- f) Beschlüsse über die Verwendung der Ergebnisse und Vortrag oder Abdeckung von Verlusten;
- g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung

Die Maßnahmen nach den Buchstaben von b) bis g) bedürfen der vorherigen Anhörung des Aufsichtsrates

3. Folgende Geschäfte der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Übernahme neuer Aufgaben sowie wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Betriebes,
- b) Stimmabgabe in Haupt- oder Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen,
- c) Aufnahme eines Kontokorrentkredites, wenn diese einen Betrag von EUR 150.000,- übersteigt,
- d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie grundstücksgleichen Rechten sowie von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen der der Abschluss von Unternehmensverträgen.
Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Betrag von EUR 50.000,-- oder im Jahr insgesamt ein Betrag von EUR 150.000,-- überschritten wird, (Wertgrenzen aus dem GV der NJL mbH))

- e) Aufnahme von Darlehen von mehr als EUR 50.000,-- pro Einzeldarlehen bzw. von insgesamt mehr als EUR 150.000,-- pro Geschäftsjahr,
- f) Durchführung von Investitionen von mehr als EUR 50.000,-- pro Einzelmaßnahme bzw. von insgesamt mehr als EUR 150.000,-- pro Geschäftsjahr,
- g) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von mehr als EUR 15.000,-- streitig ist,
- h) Beitritt zu tarifvertragsfähigen Verbänden oder Vereinigungen,

Bei diesen Maßnahmen ist eine vorherige Anhörung des Aufsichtsrates erforderlich.

§ 7

Aufsichtsrat

Gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG sind § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 5, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 105, 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4, §§ 110 bis 114, 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes, § 124 Abs. 3 Satz 2, §§ 170, 171, 394 und 395 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

Schadenersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

Folgende Regelungen gelten abweichend von den aktienrechtlichen Vorschriften:

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dieser besteht aus sieben Mitgliedern des Kreistages Landkreis Jerichower Land. Die Aufsichtsratsmitglieder werden vom Kreistag jeweils für die Dauer der laufenden sachsen-anhaltinischen Kommunalwahlperiode bestellt.
2. Damit der Kreistag einen angemessenen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann, besteht ein Weisungsrecht des Kreistages gegenüber den von ihm bestellten Aufsichtsratsmitgliedern.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (vorher Pkt 2; kann entfallen im AktG 107 Innere Ordnung geregelt). Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit der Konstituierung des neuen Aufsichtsrates. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus dem Kreistag aus, so endet die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat mit Ablauf des Mandates.

Bei einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erfolgt die Neubesetzung für den Rest der Wahlperiode gemäß Absatz 1.

4. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter oder im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden Tag der Absendung und Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann auf die Einhaltung von Formen und Fristen verzichtet werden.
Soweit der Aufsichtsrat Anhörungs- oder Teilnahmerechte hat, soll die Einladung durch die Geschäftsführung drei Tage vor der Sitzung mit einfachem Brief unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände erfolgen.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte aller Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter bei der Beschlussfassung anwesend sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist
6. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen, haben aber das Recht, ihr Stimmrecht auf Mitglieder des Aufsichtsrates zu übertragen. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen und muss vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern bekannt gegeben werden.
7. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
(kann raus im AktG geregelt)
8. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
9. Erklärungen des Aufsichtsrats gegenüber der Geschäftsführung werden ausschließlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter abgeben.
10. In der Regel erfolgt die Aufsichtsratssitzung als Präsenzsitzung. Im Pandemiefall kann von dieser Regelung abgewichen werden.

11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten von der Gesellschaft keine Vergütung.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
2. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - d) Erteilung von Prüfungsaufträgen,
 - e) Prüfung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis unter Befreiung des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Geschäftsführer tragen die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie haben alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung oder Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

In dringenden, nicht aufschiebbaren Angelegenheiten (Eilfällen) darf die Geschäftsführung auch in solchen Gegenständen, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallen, entscheiden. Der Eilfall ist zu begründen. Der Aufsichtsrat ist über derartige Entscheidungen unverzüglich zu informieren.

4. Die Geschäftsführung stellt den Geschäftsstellenplan auf; er bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung erstellt den Jahreswirtschaftsplan und den fünfjährigen Finanzplan. Dieser ist von der Gesellschafterversammlung zu bestätigen.
5. Der Geschäftsführer hat, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und geforderte Auskünfte zu geben.
6. Der Geschäftsführer hat die Entscheidungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten.
7. Der Geschäftsführer hat der Gesellschafterversammlung [sowie dem Aufsichtsrat](#) quartalsweise schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Bericht zu erstatten.
8. Dem Geschäftsführer ist es untersagt, [in einem privaten](#) Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art (z. B. Busunternehmen, Transportunternehmen, Unternehmen mit Linien- und Gelegenheitsverkehr im ÖPNV-Bereich) tätig zu sein. Er darf auch kein derartiges Unternehmen errichten oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführer im Einzelfall von den vorstehenden Beschränkungen befreit werden.

§ 10

Jahresabschluss

Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und des Lageberichtes erfolgt entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Die §§ 53 Abs. 1 und [54](#) des [HGrG](#) finden Anwendung.

Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat und dessen Empfehlung der Gesellschafterversammlung vorzulegen, die über die Verwendung des Ergebnisses bzw. die Deckung des Verlustes beschließt.

Der Aufsichtsrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Gesellschafter den Abschlussprüfer.

Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die Vorschriften des HGB. Darüber hinaus sind die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung

des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

§ 11

Prüfungsrechte

1. Der Gesellschafter hat ein umfassendes und jederzeitiges Recht auf Auskunft, Bucheinsicht und Prüfung gegenüber der Gesellschaft. Er kann Prüfungen veranlassen und über deren Art und Umfang entscheiden. Soweit es sich nicht um unaufschiebbare Gegenstände handelt, soll vorher der Aufsichtsrat angehört werden.
2. Das Prüfungsrecht umfasst insbesondere:
 - Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der wirtschaftlichen Führung,
 - Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - Verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste
 - Die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen JahresfehlbetragesArt und Umfang der Prüfung sind durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen.
3. Im Rahmen der Betätigungsprüfung des Landkreises bestehen für das Rechnungsprüfungsamt sowie für den Landesrechnungshof ein Prüfrecht nach § 140 KVG LSA.
4. Soweit der Gesellschaft Zuschüsse zufließen, sind der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen, dabei kann die Prüfung auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft erstreckt werden, soweit dies für die Prüfung notwendig ist. Darf die Gesellschaft zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel aus Zuschüssen auch an Dritte weiterleiten, so hat die Gesellschaft die Weitergabe davon abhängig zu machen, dass die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel entsprechend überprüft werden kann.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages jetzt oder später ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Zweck und Sinn der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.